



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 043-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.64

Eingereicht am: 04.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
de Meuron (Thun, Grüne)  
Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1018/2020 vom 09. September 2020  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

## Schweizerische Nationalbank: Klimaverträgliche Anlagepolitik und Gewinnverwendung durch den Kanton Bern sicherstellen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er unternimmt über die Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die notwendigen Schritte, Klimarisiken in die Politik der SNB einzubeziehen. Damit sollen insbesondere das Anlage- und Risikomanagement der SNB und ihre Investitionen so ausgerichtet werden, dass sie mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang stehen.
2. Er stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Sondergewinne der Nationalbank im Kanton Bern für zukunftsgerichtete, klimaverträgliche Massnahmen und ebensolche Investitionen zur Verfügung stehen.

### Begründung:

Die SNB erzielte 2019 einen Gewinn von 48,9 Milliarden Franken. Nach Bundesgesetzgebung gehören vom Gewinn, der die Dividende übersteigt, dem Bund ein Drittel und den Kantonen zwei Drittel. Der Kanton Bern wird daher im Rechnungsjahr 2020 rund 160 Millionen Franken erhalten, möglicherweise im Rechnungsjahr 2021 weitere 160 Millionen Franken, die gemäss Berner Regierung in den Schuldenabbau fliessen sollen. Der SNB-Betrag ist ein gewichtiger finanzieller Beitrag, wenn er den Kanton Bern darin unterstützt, selbst eine klimaverträgliche Politik und auch eine klimaverträgliche Investitionspolitik zu betreiben.

Der Kanton Bern hat ein grosses Interesse daran, dass die Aktivitäten der SNB weiterhin regelmässige Gewinne erzielen und einem möglichst geringen Verlustrisiko ausgesetzt sind. Die internen Leitlinien der SNB sehen vor, dass die Risiken ihrer Anlagen systematisch identifiziert, analysiert und kontrolliert wer-

den müssen. Eine weiter wachsende Zahl von Analyst/-innen weist darauf hin, dass Klimarisiken systematisch in das Investmentmanagement integriert werden müssen. Mehrere Staaten und grosse Bankinstitute sind der Ansicht, dass die durch den Menschen verursachte globale Erwärmung erhebliche Risiken für ihre Finanzzentren in sich birgt, und ergreifen Massnahmen zur Anpassung ihrer Investitionen. Gemäss SNB wird regelmässig festgelegt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, die systematisch «ernsthafte Umweltschäden» verursachen. Ein solcher Ansatz ist jedoch weit entfernt von einer systematischen Berücksichtigung klimabezogener finanzieller Risiken bei allen Investitionsentscheidungen. Als Unterzeichnerin des Pariser Klimaabkommens muss sich die Schweiz Sorgen über die Investitionen ihrer Nationalbank machen, die sich auf mehr als 800 Milliarden Franken belaufen. Das Abkommen zielt insbesondere darauf ab, dass «die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung». Durch den Kauf von Wertpapieren generiert die SNB einen nicht zu vernachlässigenden Teil dieser Finanzströme.

Der Kanton Bern ist die grösste, öffentlich-rechtliche Grossaktionärin der SNB und verfügt über eine Beteiligungsquote von 6,63 Prozent. Als Aktionärin hat der Kanton Bern die Möglichkeit, das Thema auf die Tagesordnung der Generalversammlung der SNB zu setzen. Sie kann sich entweder mit mindestens 19 anderen Aktionärinnen und Aktionären zusammenschliessen oder die Abhaltung einer ausserordentlichen Hauptversammlung beantragen, indem sie sich mit anderen Kantonen zusammenschliesst (Äquivalent von 10 Prozent der Aktionärinnen und Aktionäre).

## **Antwort des Regierungsrates**

Zu Ziffer 1:

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Schweizerischen Nationalbank finden sich in Art. 99 Bundesverfassung (BV). Der Notenbankauftrag ist so gefasst, dass die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen hat, die dem Gesamtinteresse des Landes dient.

Im Nationalbankgesetz (NBG) werden der verfassungsrechtliche Auftrag und die Unabhängigkeit der Nationalbank konkretisiert. Das NBG umschreibt ihre Aufgaben im Einzelnen und legt fest, dass die SNB die Preisstabilität gewährleistet und dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen hat.

Demzufolge verfügt die SNB über keinen Auftrag, eine bestimmte wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Entwicklung zu unterstützen. Es ist demzufolge nach Auffassung des Regierungsrates auch nicht Auftrag der SNB, Klimapolitik zu betreiben. Im Gegenteil: Die SNB kann ihren Auftrag, die Preisstabilität zu gewährleisten, nur dann auf glaubwürdige und wirksame Weise erfüllen, wenn sie sich auf ihre gesetzliche Aufgabe konzentriert.

Den Auftrag der SNB mit Blick auf die Verwirklichung klimapolitischer Ziele zu erweitern, würde unweigerlich zu Interessenskonflikten und zu einer (Ver-)Politisierung der Geld- und Währungspolitik unseres Landes führen. Dies wäre nach Auffassung des Regierungsrates nicht zielführend. Aus diesem Grund lehnt er Ziffer 1 des Vorstosses ab.

Zu Ziffer 2:

Der Regierungsrat versteht die in Ziffer 2 formulierte Forderung hinsichtlich der «Sondergewinne» so, dass er nicht budgetierte Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank für «zukunftsgerichtete, klimaverträgliche Massnahmen und ebensolche Investitionen» einsetzen soll.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) erhöhte Gewinnausschüttungen grundsätzlich dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds zuzuweisen sind. Da dessen Vermögen aber seit dem Jahr 2018 die Maximalhöhe von CHF

250 Mio. gem. Art. 2 Abs. 4 erreicht hat, fliesst jeweils auch die erhöhte Gewinnausschüttung in den allgemeinen Finanzhaushalt ein. Es erfolgt demzufolge keine zweckgebundene Verbuchung bzw. Verwendung der erhöhten Gewinnausschüttungen. Auch allfällige Entnahmen erfolgen gemäss SNBFG Art. 3, Abs. 2 explizit ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung.

Nach Auffassung des Regierungsrates müsste demzufolge für die Verwendung der erhöhten Gewinnausschüttungen im Sinne der Motionärin eine Spezialfinanzierung geschaffen werden. Angesichts der anlässlich der Herbstsession 2019 im Grossen Rat geführten Diskussionen rund um die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben, erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer Spezialfinanzierung bzw. eines Fonds für *«zukunftsgerichtete, klimaverträgliche Massnahmen und ebensolche Investitionen»* für politisch chancenlos.

Er ist zudem ohnehin der Meinung, dass solche Massnahmen und Investitionsvorhaben, sofern sie auf politische Akzeptanz stossen, wie die (meisten) anderen staatlichen Aufgaben, Projekte, Investitionsvorhaben etc. ebenfalls aus dem ordentlichen Finanzhaushalt zu finanzieren sind.

Der Regierungsrat lehnt deshalb auch Ziffer 2 der vorliegenden Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat